

# BEITRAGSREGLEMENT

---

## AIKIDO IKEDA DOJO ZÜRICH

2019

IN KRAFT PER 1. JANUAR 2019

DURCH BESCHLUSS DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG  
VOM 23. NOVEMBER 2018.



# BEITRAGSREGLEMENT

I.	Allgemeine Hinweise	3
II.	Beiträge für Mitglieder	3
A.	Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit	3
B.	Beiträge für die vom Hombu Dojo anerkannte Organisation	3
C.	Beiträge an den Verein	4
a.	Mitgliederbeiträge	4
b.	Trainingsbeiträge	4
c.	Beiträge von Externen	5
D.	Trainingsunterbruch	5
III.	Schnuppertrainings, Basiskurse und Gäste	5
A.	Schnuppertrainings	5
B.	Basiskurse	5
C.	Gäste	5
IV.	Mahngebühren für nicht bezahlte Beiträge	6
V.	Schlussbestimmungen	6

## **I. Allgemeine Hinweise**

- (1) Das Beitragsreglement ist integraler Bestandteil der Vereinsstatuten und verpflichtet alle Mitglieder gleichermassen nach Massgabe ihres Mitgliedsstatus. Die hierin aufgeführten Beiträge, Gebühren und Entschädigungen sind von der Mitgliederversammlung beschlossen und können nur von dieser geändert werden.
- (2) Das Beitragsreglement regelt zudem die Ansätze für Gebühren und Beiträge für Nichtmitglieder.

## **II. Beiträge für Mitglieder**

### **A. Zahlungsmodalitäten und Fälligkeit**

- (3) Regelmässig anfallende Beiträge werden einmal jährlich für das gesamte Beitragsjahr in Rechnung gestellt. Der Verein kann kürzere Intervalle im Einzelfall gestatten (bspw. viertel- oder halbjährlich).
- (4) Neumitglieder haben bei Vereinsbeitritt sämtliche Beiträge bis Ende Jahr zu begleichen, dies umfasst namentlich den gesamten Mitgliederbeitrag, den Trainingsbeitrag pro rata temporis und die Gebühr für die vom Hombu-Dojo anerkannte Organisation.
- (5) Mitglieder- und Trainingsbeiträge sind vorschüssig geschuldet. Wo nichts anderes steht, können Gebühren und Beträge, die von den Mitgliedern zu tragen sind, durch den Verein vorfinanziert werden. Sie sind nach Massgabe dieses Beitragsreglements oder der Statuten dem Mitglied in Rechnung zu stellen.

### **B. Beiträge für die vom Hombu Dojo anerkannte Organisation**

- (6) Der Mitgliedschaftsbeitrag/Lizenzbetrag für die vom Hombu-Dojo anerkannte Organisation (nachfolgend Organisation) wird von jedem Mitglied selbst getragen. Der Beitrag ist vorschüssig für das ganze Jahr geschuldet und kann nicht erstattet werden.
- (7) Für Gradierungen (Kyu- und Dan-Grade) schuldet der Verein Prüfungsgebühren an die Organisation. Diese Gebühren sind von jedem Mitglied selbst zu tragen und dem Verein daher zu erstatten.
- (8) Das Mitglied ist sich bewusst, dass eine Mitgliedschaft im Verein Voraussetzung ist, um bei der Organisation angemeldet werden zu können. Ohne eine Anmeldung bei der Organisation können keine Gradierungen abgelegt werden.

## C. Beiträge an den Verein

### a. Mitgliederbeiträge

- (9) Der Verein erhebt für die folgenden Mitgliederkategorien die folgenden Beiträge:
- |                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| – Aktivmitglieder               | CHF 300.00 |
| – Passivmitglieder              | CHF 50.00  |
| – Juniorinnen und Junioren      | CHF 150.00 |
| – Hojo-Mitglieder (ohne Aikido) | CHF 250.00 |
| – Ehrenmitglieder               | CHF 0.00   |
- (10) Begehrt ein Neumitglied im letzten Quartal des Kalenderjahres den Beitritt, kann es seine Mitgliedschaft auch erst für das Folgejahr erklären. Beitrittserklärungen für das Folgejahr befreien nicht von der Pflicht, Trainingsbeiträge zu entrichten.
- (11) Zu spät erklärte Austrittsmeldungen können nicht berücksichtigt werden und gelten automatisch für das Folgejahr. Die nachfolgenden Trainingsbeiträge sind jedoch nicht mehr geschuldet, so das Mitglied keine Trainings mehr besucht.
- (12) Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

### b. Trainingsbeiträge

- (13) Für Jugendliche unter 18 Jahren (Juniorinnen und Junioren), Lehrlinge und Studierende bis zum vollendeten 25. Altersjahr und Senioren (ab Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters), wird ein Beitragsnachlass von 50% auf die nachfolgend statuierten Trainingsbeiträge gewährt.
- (14) Trainingsleitende nach Art. 27 der Statuten trainieren zum reduzierten Betrag.
- (15) Aktivmitglieder, Juniorinnen und Junioren sowie Ehrenmitglieder, die am Trainingsbetrieb teilnehmen, schulden die nachfolgend statuierten Trainingsbeiträge. Die Trainingsbeiträge sind auf ein Jahr gerechnet angegeben und sind im Voraus geschuldet:
- |                     |            |
|---------------------|------------|
| – Aktivmitglieder   | CHF 600.00 |
| – Trainingsleitende | CHF 400.00 |
- (16) Trainingsbeiträge können mit einer zweimonatigen Anzeigefrist gekündigt werden. Ein Austritt des Mitgliedes kündigt automatisch die Trainingsbeiträge, andere trainingsbeitragsrelevante Änderungen liegen im Verantwortungsbereich jedes einzelnen Mitgliedes.

**c. Beiträge von Externen**

- (17) Externe (Nichtmitglieder), die am Trainingsbetrieb teilnehmen oder Hojo betreiben möchten, haben einen Einzeleintritt zu entrichten oder lösen dafür ein Trainingsabo. Trainingsabos können in 10er- oder 20er-Abonnementen vorgängig beim Verein bezogen werden.

– Einzeleintritt                      CHF 20.00

**D. Trainingsunterbruch**

- (18) Das Vorgehen zum Trainingsunterbruch findet sich in den Statuten (vgl. Art. 45 ff.).
- (19) Während des Trainingsunterbruchs dürfen keine Trainings besucht werden. Es sind keine Trainingsbeiträge für diese Zeit geschuldet. Bereits bezahlte Trainingsbeiträge werden angerechnet oder nach Rücksprache mit dem Mitglied mit zukünftigen Zahlungen verrechnet oder zurückbezahlt.

**III. Schnuppertrainings, Basiskurse und Gäste**

**A. Schnuppertrainings**

- (20) Schnuppertrainings sind grundsätzlich kostenlos. Bei Bedarf und auf Nachfrage hin, dürfen auch mehrere Schnuppertrainings besucht werden.

**B. Basiskurse**

- (21) Das volle Kursgeld beträgt CHF 200.00. Der Betrag ist vorzugsweise in bar beim ersten Training beim Trainingsleitenden zu begleichen. Andere Zahlungsmöglichkeiten sind in Absprache mit der Kassiererin oder dem Kassier möglich.
- (22) Der Beitrag für einen Basiskurs wird einmalig im Voraus bezahlt und berechtigt zum Besuch des Basiskurses während drei Monaten.

**C. Gäste**

- (23) Mitgliedern ist es jederzeit gestattet, Gäste mit ins Training zu bringen. Die Trainingsleitenden sind grundsätzlich vor dem Training zu informieren.
- (24) Die Mitglieder sind eigenverantwortlich dafür besorgt, dass regelmässige Gäste einen angemessenen Beitrag an den Verein entrichten.

#### **IV. Mahngebühren für nicht bezahlte Beiträge**

(25) Sofern Beitragsrechnungen nicht bezahlt werden und keine Information an den Vorstand über das Ausbleiben der Zahlung eingegangen ist, ist die Kassiererin oder der Kassier berechtigt, das fehlbare Mitglied unter Kostenfolgen zu mahnen.

- 1. Mahnung CHF 10.00
- 2. Mahnung CHF 30.00

(26) Die Mahngebühren werden einzeln je Mahnung erhoben.

#### **V. Schlussbestimmungen**

(27) Mit Genehmigung dieses Beitragsreglements wird dieses integraler Bestandteil der neugefassten Vereinsstatuten welche per 1. Januar 2019 in Kraft treten.

(28) Diese Beitragsreglement tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. November 2018 per 1. Januar 2019 in Kraft.

Zürich den 23. November 2018

**Der Präsident**

**Der Aktuar / Vizepräsident**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Reto Vetterli

Gregory Meier